

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung
beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 11. Oktober 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, 1465), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird das folgende Gesetz erlassen:

Das Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 701), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen

Lage von nationaler Tragweite berichtet der Senat der Bürgerschaft, ob im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 28b Absatz 7 IfSG besteht, damit die Bürgerschaft gemäß § 28b Absatz 4 IfSG das Vorliegen der konkreten Gefahr feststellen kann.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 7. April 2023 außer Kraft.“

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2022.

Der Senat